

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur
- Drucksache 5/1783 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/1534 -

Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ThürEBG)

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neue Absatz 1 wird eingefügt:

'(1) Die als förderungsberechtigt anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung haben einen Rechtsanspruch auf Zuschuss durch das Land zu den Personalausgaben, den sächlichen Aufwendungen, den Ausgaben für die Mitarbeiterfortbildung sowie für die Arbeit ihrer Zusammenschlüsse auf Landesebene (Landesorganisationen), die in Form einer institutionellen Grundförderung sowie projektbezogener zusätzlicher Förderung gewährt wird. Die Höhe der jährlichen Gesamtförderung der Erwachsenenbildung durch das Land soll den Haushaltsansatz für 2010 nicht unterschreiten, wenn der Gesamtleistungsumfang nicht sinkt.'

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und im Satz 1 werden nach dem Wort 'Gesetzes' die Worte 'und nach Maßgabe des Landeshaushalts' gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

2. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

'(2) Das Landeskuratorium besteht aus:

1. je vier Vertretern der Einrichtungsgruppen 1 und 3 und einem Vertreter der Einrichtungsgruppe 2,
2. einem Vertreter der Landeszentrale für politische Bildung sowie zwei auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung ausgewiesenen Persönlichkeiten,
3. je einem Vertreter der anerkannten Landesorganisationen,
4. je einem Vertreter der dem Landtag angehörenden Fraktionen und
5. je einem Vertreter der beiden kommunalen Spitzenverbände, einem Vertreter der Unternehmerverbände und einem Vertreter der Gewerkschaften.'

3. Nach § 17 wird folgender neue § 18 eingefügt:

'§ 18
Berichterstattung

Das für die Erfüllung des Erwachsenenbildungsgesetzes zuständige Ministerium berichtet dem Landtag in allen ungeraden Jahren bis jeweils zum 31. Oktober in schriftlicher Form über den Stand der Erwachsenenbildung in Thüringen.'

4. Die bisherigen §§ 18 bis 20 werden die §§ 19 bis 21."

Begründung:

Zu Nummer 1:

Mit dem Änderungsvorschlag wird ein Rechtsanspruch auf Landesförderung für die Einrichtungen der Erwachsenenbildung formuliert sowie eine Mindesthöhe für die Gesamtausstattung dieses Bildungsbereiches festgeschrieben. Hiermit wird angestrebt, der Bedeutung der Erwachsenenbildung als integralem Bestandteil des Bildungssystems gerecht zu werden und eine annähernde Finanzierungssicherheit zu erreichen, wie sie auch der schulische und andere Bildungsbereiche kennen. Dies schafft Rechts- und Planungssicherheit und wird die Bedingungen für die Arbeit der Einrichtungen und der Mitarbeiter entscheidend verbessern.

Zu Nummer 2:

Einerseits erscheint die Gleichbehandlung der Einrichtungsgruppen bei der Besetzung des Kuratoriums begründet, andererseits lassen dessen Aufgaben eine überschaubare Größe als zweckdienlich erscheinen. Zugleich ist die inhaltliche Verbreiterung des Gremiums angesichts der zunehmenden gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Erwachsenenbildung, und dabei besonders die Beteiligung des Landtages und der Tarifpartner, unbedingt wünschenswert.

Zu Nummer 3:

Bildungsberichterstattung ist ein wichtiges Element zur Steuerung von Bildungsprozessen in einer zunehmend auf lebenslanges Lernen angewiesenen Gesellschaft.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Für die Fraktion:

Ramelow